

Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Kindergärten und des Hortes der Stadt Vohburg a. d. Donau (Kindertageseinrichtungssatzung)

Die Stadt Vohburg a. d. Donau erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§1 Trägerschaft und Rechtsform

(1) Die Stadt Vohburg a. d. Donau ist Träger der nach Art. 9 BayKiBiG anerkannten Kinderbetreuungseinrichtungen

- Kita Spatzennest, Martin-Greif-Str. 10, Vohburg
- Kita Sonnenschein, Hauptstr. 45, Vohburg – Rockolding
- Integrativer Kindergarten Rappelkiste/Krippe Krabbelkiste, Hartackerstr. 27, Vohburg
- Kita St. Martin, Kirchstr. 4, Vohburg – Menning
- Hort Fuchsbau, Hartackerstr. 23, Vohburg

im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG).

(2) Die Kindergärten werden als öffentliche Einrichtungen der Stadt im Sinne von Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2 Einrichtungsarten und Angebotsformen, Begriffsbestimmungen

(1) Die Kindergärten und der Hort sind Kindertageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. BayKiBiG.

(2) In den Kinderkrippen sowie in der Nestgruppe werden Kinder ab dem Alter von einem Jahr bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres betreut, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.

Eine unterjährige Aufnahme bzw. vorgezogener Wechsel in den Kindergarten ist nur möglich, wenn das Kind mindestens zwei Jahre und zehn Monate alt ist, nach Verfügbarkeit der Plätze und dem Personalschlüssel.

(3) In Kindergärten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres betreut (31.08.), in dem die Schulpflicht beginnt. Kinder, die am 1. September mindestens zwei Jahre und zehn Monate alt sind, werden bei der Aufnahme der Altersgruppe der Dreijährigen zugerechnet, der Abrechnungsschlüssel von „1“ wird erst ab dem Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird gerechnet, ebenso wird bis dahin eine zusätzliche Gebühr zum Monatsbeitrag erhoben.

(4) In Kinderhorten werden schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen eins bis vier ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts betreut; der Betreuungszeitraum schließt über das Ende der vierten Jahrgangsstufe hinaus auch noch den unmittelbar anschließenden Monat August ein.

(5) In den Einrichtungen „Kita Spatzennest“, „Kita Sonnenschein“, „Kita St. Martin“, „Krippe Krabbelkiste“ und „Hort Fuchsbau“ können Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderung bedroht sind zur gemeinsamen Förderung aufgenommen werden (Einzelintegration).

In der Einrichtung „Integrativer Kindergarten Rappelkiste“ stehen fünf Integrationsplätze nach Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG für Kinder mit Behinderung bzw. Kinder, die von Behinderung bedroht sind, zur Verfügung.

(6) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 3 Aufgaben und Verwaltung

(1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen nehmen die in Art. 10 bis 13 BayKiBiG festgelegten Aufgaben wahr. Hierzu stellt der Träger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen pädagogisches Fachpersonal sowie Assistenzkräfte.

(2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kinderbetreuungseinrichtungen obliegen der Stadtverwaltung Vohburg. Für den inneren Bereich der Einrichtungen ist die jeweilige Einrichtungsleitung eigenverantwortlich. Das Weisungsrecht der Stadt bleibt unberührt.

§ 4 Grundsätze der Platzvergabe

Zugrunde liegt dabei der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen nach §24 SGB VIII.

(1) Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, richtet sich die Vergabe zunächst nach den Grundsätzen und der Prioritätenliste.

(2) In besonderen Fällen kann von der Prioritätenliste abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Träger.

(3) Für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusteht, stehen im „Integrativen Kindergarten Rappelkiste“ integrative Platzkontingente zur Verfügung. Die Betreuung dort setzt voraus, dass die Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 5 Satz 2, Spiegelstrich 4 oder 5 BayKiBiG vorliegen, insbesondere die zuständigen Stellen die integrativen Maßnahmen in der Einrichtung bewilligen und Leistungen hierfür erbringen. Sind nicht genügend ausgewiesene integrative Plätze verfügbar, erfolgt die Platzvergabe unter pädagogischen Gesichtspunkten insbesondere unter Beachten des Kindeswohls. Dabei werden sowohl die individuellen Bedarfe des Kindes als auch die der bereits aufgenommenen Kinder berücksichtigt.

(4) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und die Hauptwohnung in Vohburg haben. Die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnung und/oder dem gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Vohburgs setzt voraus, dass der Träger dies genehmigt.

(5) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für einige Tage in der Woche oder Zeiten für weniger als einen Monat oder für wesentlich von der Öffnungszeit bzw. den zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich.

(6) Bei der Vergabe von Plätzen werden Kinder, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch keine Sprengelkinder sind, aber glaubhaft machen, dass sie bis zum Betreuungsbeginn (durch Umzug etc.) zu Sprengelkindern werden, bei der Auswahl Sprengelkindern gleichgestellt. Die Aufnahme kann aber erst erfolgen, wenn die Sprengelzugehörigkeit tatsächlich nachgewiesen ist. Die Plätze werden nur bis sechs Wochen vor dem ersten Aufnahmetag reserviert. Wenn nicht spätestens bis dahin die Sprengelzugehörigkeit nachgewiesen worden ist, erlischt die Zusage und der Platz wird gemäß der dann aktuellen Anmelde-Liste vergeben.

§ 5 Grundsätze der Aufnahme

(1) In allen Kindertageseinrichtungen mit mindestens zwei Altersbereichen gilt: Kinder, die in einer Einrichtung den Altersbereich bis drei Jahre besuchen, können in dieser vorrangig in den Altersbereich drei bis sechs Jahre überwechseln.

(2) In allen Kindertageseinrichtungen werden die Plätze vorrangig an die Kinder vergeben, die im Vorjahr bereits einen Platz in derselben Einrichtung erhalten hatten. Die von der Aufnahme in die Schule zurückgestellten Kinder sind ab dem Erlass des Zurückstellungsbescheids gleichgestellt.

(3) Hortplätze werden vorrangig an Kinder vergeben, die im jeweils zugeordneten Schulsprengel wohnen.

(4) Für Kinder, die in den Stadtteilen Rockolding und Irsching wohnhaft sind, besteht eine Zuweisung zur „Kindertagesstätte Sonnenschein“ in Rockolding. Bei begründetem Bedarf kann davon abgewichen werden, die Entscheidung darüber obliegt dem Träger.

(5) Darüber hinaus verfügbare Plätze werden auf die Alters- oder Jahrgangsstufen nach Hauskonzeption verteilt. Kinder, die am 01.09. zwei Jahre und zehn Monate alt sind, werden für Kindergartenplätze/Altersbereich drei bis sechs Jahre der Altersgruppe der Dreijährigen zugerechnet.

§ 6 Priorisierung

(1) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, um alle Kinder mit Plätzen zu versorgen, ist nach Priorisierung auszuwählen. Die Liste gilt in der aufgeführten Reihenfolge.

(2) Innerhalb der gleichen Priorstufe haben Kinder den Vorrang, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird.

Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens eine dort lebende Person kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach § 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält. Pflegekinder sind gleichgestellt.

„Prio 1“

Kinder, deren Elternteil alleinerziehend und berufstätig ist.

„Prio 2“

Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten

(a) erwerbstätig sind

(b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden

(c) arbeitssuchend sind und/oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Arbeitssuchend im Sinne dieser Satzung sind Personensorgeberechtigte, für die eine Bestätigung des Job-Centers ausgestellt ist, dass sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

„Prio 3“

Kinder, deren Geschwisterkind bereits die Einrichtung (altersbereichsübergreifend) besucht und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird.

„Prio 4“

Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen.

(3) Eine zukünftige Priorisierung ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern die Dringlichkeit glaubhaft gemacht wird. Die Aufnahme des Kindes kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem vorgesehenen Eintrittszeitpunkt nachgewiesen wird, dass nun aktuell die geltend gemachte Dringlichkeit in vollem Umfang besteht.

§ 7 Anmeldeverfahren und Aufnahme

(1) Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten online über das Bürgerserviceportal der Stadt Vohburg. In jeder Anmeldung ist ein gewünschtes Eintrittsdatum zu bezeichnen. Eine Anmeldung ist ab dem Vorjahr möglich. Alle nach §§ 4 bis 6 relevanten Angaben bzw. ggf. Änderungen sind von den Personensorgeberechtigten unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Für jedes Kindertageseinrichtungsjahr wird ein Anmeldestichtag festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht. Alle Anmeldungen, die spätestens zu diesem Stichtag eingegangen sind, gelten für die Platzvergabe zum Beginn des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres als gleichzeitig eingegangen. Bei der Erstvergabe wird unter diesen Kindern ausgewählt. Eine spätere Anmeldung nach diesem Stichtag ist möglich; das Kind wird entsprechend der Priorisierung auf die Anmelde-liste für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr gesetzt. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den in §§ 4 bis 6 festgehaltenen Regelungen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person, die notwendigen vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben zur Priorisierung zu machen und auf Aufforderung der Einrichtung entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie

sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Sicherung der Refinanzierung benötigt werden. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Belegung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.

(2a) Eine bevorzugte Einrichtung kann über das Bürgerserviceportal für die Krippen- und Kindergartenplätze angegeben werden. Diese Möglichkeit besteht nicht für Hortplätze. Die Festlegung von mehr als einer bevorzugten Einrichtung je Kind ist möglich, die Festlegung kann nach dem Anmeldestichtag nicht mehr verändert werden.

(3) Über die Aufnahme (Zusage) der angemeldeten Kinder entscheiden zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Träger und die Leitungen der Einrichtung oder deren Vertretung. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten. Die Platzzusage erfolgt über den eingerichteten Nutzeraccounts des Bürgerserviceportals. Es wird eine Bestätigungsfrist festgelegt.

Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz seitens der Personensorgeberechtigten abgesagt wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmeldeliste geführt. Bei gewünschter Verschiebung der Anmeldung können die Daten archiviert und zum gewünschten Betreuungsbeginn wieder aktiviert werden.

(4) Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Eintrittstermin sind möglich. Kommt das Kind zum vorgegebenen Termin ohne rechtzeitige hinreichende schriftliche Entschuldigung nicht in die Einrichtung, erlischt die Zusage und der Platz wird anderweitig vergeben.

(5) Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Kindertageseinrichtung dem Bedarf des Kindes gerecht wird und das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist. Die Kindertageseinrichtung kann bei Eintritt des Kindes eine aktuelle ärztliche Bescheinigung verlangen. Die Zusage erfolgt unter dem weiteren Vorbehalt, dass bis zum Eintritt des Kindes keine Ausschlussgründe vorliegen und kein für diese Einrichtung wirksamer Ausschluss besteht.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach §§ 10 und 11 schriftlich zu bestimmen.

(7) Die Entscheidung über die endgültige Gruppeneinteilung obliegt der Einrichtungsleitung.

§ 8 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung

(1) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeit ist auf schriftlichen und begründeten Antrag bei Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich. Der Antrag ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu stellen.

(2) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, unentschuldigter Abwesenheit an mehr als 6 aufeinanderfolgenden Wochen, Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereichs gehört.

(5) Die Abmeldung eines Kindes seitens der Personensorgeberechtigten muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf des Kalendermonats erfolgen. Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt. Eine Abmeldung zum Ende des Kalendermonats Juli ist nicht möglich, der Besuch endet mit Ablauf des Monats August. Eine Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten muss nicht erfolgen, wenn ein Kind den Betreuungsbereich verlässt (hausinterner Wechsel vom Krippen- und den Kindergartenbereich, Schuleintritt, Vervollendung der 4. Grundschulklasse)

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch einzelner, mehrerer oder aller städtischen Kindertageseinrichtungen, vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. das Kind an sechs aufeinanderfolgenden Wochen ohne vorherige hinreichende Entschuldigung fehlt,
2. das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht,
3. das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht eingehalten wurden,
4. wenn die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in Vohburg liegt,
5. nachträglich geforderte Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden oder der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde,
6. das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann,
7. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.

(2) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es in Folge einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) die Einrichtung nicht besuchen darf.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist vorher schriftlich anzudrohen, der Ausschluss nach Abs. 2 kann auch mündlich angedroht werden. Den Personensorgeberechtigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der Träger in Absprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen und zu begründen. Für den Vollzug muss vom Träger eine Frist von einem Monat eingehalten werden.

§ 10 Öffnungszeiten und Kernzeiten

(1) Die Krippen und die Kindergärten sind von 7.00 bis 16.00 bzw. 17.00 Uhr geöffnet. Der Hort ist von 11.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Betreuungsmöglichkeiten in Krippe und Kindergarten:

- Kernzeit: 8.00 bis 12.00 Uhr

Während dieser pädagogischen Kernzeit findet der alltägliche, strukturierte Krippen/Kindergartenablauf statt.

- Für die integrative Betreuung gelten dieselben Buchungskriterien.

(3) Betreuungsmöglichkeiten im Hort:

- Die Mindestbuchungszeit beträgt fünf Stunden pro Woche.
- Für die Ferienzeit werden erweiterte Betreuungsmöglichkeiten angeboten. (Öffnungszeiten in den Ferien: 7.00 bis 16.00 Uhr)

(4) Das Angebot einer Einrichtung kann insbesondere während der Randzeiten, in Ferienzeiten oder an besucharmen Tagen auch durch Betreuung in den Räumen und mit dem Personal einer anderen Einrichtung des Trägers erfüllt werden.

(5) Die Kindertageseinrichtung kann eine Kernzeit auch mit zeitlicher Lage festlegen. Die Kernzeiten müssen in der Hauskonzeption geregelt werden und können mit bis zu vier Stunden täglich festgelegt werden.

§ 11 Buchungszeiten

(1) Die Buchungszeiten müssen die Kernzeiten mit zeitlicher Lage in vollem Umfang umschließen, sofern solche festgelegt wurden.

(2) Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche. Buchungszeiten unter 20 Stunden pro Woche sind nur möglich, wenn dies in den folgenden Spiegelstrichen ausdrücklich zugelassen ist.

- In den Besuchsarten „vormittags“ und „nachmittags“ in Kinderkrippen, „vormittags“ in Kindergärten für die Altersbereiche bis drei und drei bis sechs Jahre werden Buchungen ab einem Mindestbuchungszeitraum von „über drei bis vier Stunden“ angeboten. Die Mindestbuchungszeit für den Hort beträgt fünf Stunden pro Woche. Eine Erweiterung der Buchungszeit ist im Rahmen der Öffnungszeiten stundenweise möglich.
- Ein sog. Platzsharing (Platzvergabe eines Platzes an zwei Kinder) kann nur in der Krippenbetreuung für Vormittag/Nachmittag angeboten werden, Sharing über die gesamte Woche (Platzvergabe eines Platzes an zwei Kinder, aufgeteilt auf die Wochentage) ist nicht möglich.

- In der Eingewöhnungsphase für Krippenkinder ist eine Buchungszeit von „über zwei bis drei Stunden“ für den ersten Betreuungsmonat möglich.

(3) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt der Fünf-Tage-Woche umgerechnet.

§ 12 Schließzeiten

(1) Die Schließzeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen werden zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres von der jeweiligen Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Team, dem Träger und des Elternbeirates festgelegt.

Eine Anzahl von gesamt 30 Schließtagen darf für das Kalenderjahr nicht überschritten werden. Zu den Schließtagen zählen Tage, an denen keine Betreuung stattfindet (Ferienzeiten, Personalversammlung). Ausgenommen sind angeordnete Schließtage, z. B. krankheitsbedingte Schließanordnung durch das Gesundheitsamt.

Aufgrund von Teamfortbildungen kann die Einrichtung maximal fünf weitere Tage geschlossen werden.

Weitere Schließungen kann der Träger in Absprache mit Team und Elternbeirat anordnen. Zusätzlich kann der Träger durch Zusammenlegung von Gruppen und Schließung einzelner Bereiche und/oder Kindertageseinrichtungen, z.B. bei nachlassender Inanspruchnahme, Personalengpässen, den Betrieb optimieren.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist an allen bayerischen gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. und 31. Dezember geschlossen. Diese Tage zählen nicht zu den Schließtagen.

(3) Die Einrichtungsleitungen besprechen sich im Vorfeld der Schließzeitenfestsetzung, so dass die Kindergartenbereiche in den offiziellen Schulpfingst- und sommerferien im Wechsel geschlossen sind und für Eltern eine Betreuung in einer Einrichtung der Stadt Vohburg gegeben ist.

(4) Die Personensorgeberechtigten können bei den Schließungen nach Abs. 1 auf schriftlichen Antrag ihr Kind in einer anderen Einrichtung betreuen lassen. Die Antragstellung muss bis spätestens vier Wochen vor der Schließungszeit durch die Personensorgeberechtigten erfolgen. Die Ersatzeinrichtung wird benannt. Dies gilt nicht für Kinder in Kinderkrippen und im Hort.

(5) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen wichtigen Gründen oder nach mindestens vierwöchiger vorheriger Ankündigung ersatzlos ganz oder teilweise (Öffnungszeitenreduzierung, Teilschließung) geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Kindertageseinrichtung nicht mehr die Fördervoraussetzungen als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG) erfüllt. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird den Kindern jedoch der Besuch einer anderen Kindertageseinrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

§ 13 Besuchsregelung

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch ihres Kindes unter Beachtung der gebuchten Buchungszeiten und der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Über Ausnahmen und Abweichungen entscheidet die Einrichtungsleitung.

(2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder kommt es erst später bzw. wird es erst später gebracht, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(3) Kinder im Altersbereich von 6 Monaten bis Schuleintritt dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich bevollmächtigten und geeigneten Personen abgeholt werden. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen werden von der Einrichtungsleitung geregelt.

Hortkinder dürfen selbständig den Heimweg antreten, sofern das schriftliche Einverständnis der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(4) Wird ein Kind nicht innerhalb angemessener Zeit nach Ende der Öffnungszeiten abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Kindertageseinrichtung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.

(5) Krankheit

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen
2. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
3. Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
4. Erkrankungen sind der Einrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

§ 14 Elternbeirat

Der Elternbeirat wird gemäß der gesetzlichen Regelung in Art. 14 BayKiBiG gebildet.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Nach §2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII sind alle Kinder während des Besuches einer Kindertageseinrichtung unfallversichert.

Personensorgeberechtigte haben Unfälle auf dem direkten Weg unverzüglich zu melden.

§16 Haftung

(1) Die Stadt Vohburg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb den Betreuungseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Stadt Vohburg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindergärten ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.03.1980 außer Kraft.

Vohburg, den 20.09.2023

Stadt Vohburg a. d. Donau



Martin Schmid
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Vohburg am 19.09.2023 beschlossen. Die Satzung wurde am 20.09.2023 ausgefertigt und am selben Tag im Rathaus der Stadt Vohburg a. d. Donau, Ulrich-Steinberger-Platz 12, EG, Zimmer 03, zu jedermanns Einsicht öffentlich niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschläge an allen öffentlichen Anschlagtafeln hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 20.09.2023 angeheftet und am 06.10.2023 wieder abgenommen.

Vohburg a. d. Donau, 09.10.2023

Stadt Vohburg a. d. Donau

Martin Schmid
1. Bürgermeister